

---

**Postulat Dr. Markus Dieth vom 22. Januar 2004 betreffend Anpassung des Kostenrahmens der Grundgebühr in der Abwasserbeseitigung**

---

Der Gemeinderat wird ersucht, die Anpassung des Ansatzes Grundgebühr auf neu Fr. 50 bis max. Fr. 200 und gleichzeitig eventueller Reduktion der Anschlussgebühr zu prüfen.

**Begründung****1. Ausgangslage**

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 21. Juni 2001 wurden die Anpassung des Abwasserreglements bzw. das neu vorgelegte Abwasserreglement mit 38 Ja, zu 2 Nein, bei 5 Enthaltungen vom Einwohnerrat genehmigt.

Die Einnahmen der Abwasserbeseitigung basieren danach auf einer Verbrauchsgebühr, einer Grundgebühr, einer Anschlussgebühr sowie der Abgeltung Strassenentwässerung.

Die Grundgebühr wurde mit dem neuen Abwasserreglement neu eingeführt. Damit soll die Infrastruktur, die jeder beansprucht bezahlt werden; gleichzeitig soll aber auch die langfristige Finanzierung des gesamten Kanalisationsnetzes mit den notwendigen Sanierungen und Erneuerungen sichergestellt werden.

**2. Einnahmenübersicht Abwasserbeseitigung 1997 - 2003**

Heute steht fest, dass die ursprüngliche Annahme des Gemeinderates, die Tilgung der noch nicht refinanzierten Erstellungskosten würde 15 bis 18 Jahre dauern, zu pessimistisch war. Sämtliche Erstellungskosten (Stand Mai 2001: Fr. 8,9 Mio.) konnten zwischenzeitlich refinanziert werden.

**3. Bemessung der Gebühren**

Die Anschlussgebühr sollte beibehalten werden. Sie wird bereits dann erhoben, wenn ein Grundeigentümer die Möglichkeit des Anschlusses besitzt, weil damit ein wirtschaftlicher Sondervorteil entsteht. Die Verbrauchs- und Grundgebühren sind für die Benutzung der Abwasseranlagen zu entrichten.

Statt die Anschlussgebühr aufzuheben, entspricht es dem Verursacherprinzip und der Gleichbehandlung, die Grundgebühr nach Deckung der Finanzierung der Erschliessungsanlagen sowie der Kosten der Abwasserbeseitigung mit einem angemessenen Ansatz der Grundgebühr den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen. Es entspricht nicht dem Verursacherprinzip, wenn die Grundgebühr auf einem Niveau gehalten wird, bei welchem dies zu massiven finanziellen Überschüssen in der Abwasserbeseitigung führt, und dann noch gleichzeitig vollständig auf die Erhebung der Anschlussgebühr verzichtet würde.

Der Gesamtertrag der Gebühren in der Abwasserbeseitigung darf die gesamten Kosten dieses Verwaltungszweiges nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip). Die Gebühren müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung (hier Abwasserbeseitigung) für den Abgabepflichtigen hat (Äquivalenzprinzip). Dies kann nach dem Nutzen, den diese dem Pflichtigen bringt und/oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme der Verwaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand des entsprechenden Verwaltungszweiges bemessen werden. Die Gebühren müssen also Kausalabgaben sein, die der Bürger kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für eine bestimmte staatliche Gegenleistung (hier Abwasserbeseitigung) zu bezahlen hat. Im Gegensatz dazu sind Steuern voraussetzungslos geschuldet.

Durch einen zu hohen Ansatz der Grundgebühr von Fr. 150 bis max. Fr. 200 kann ein Einnahmenüberschuss des Eigenwirtschaftsbetriebes „Abwasser“ entstehen, der einer verdeckten Steuer entspricht. Gebühren sind aber klar dem Äquivalenzprinzip sowie dem Kostendeckungsprinzip zu unterwerfen und dürfen keinen Steuercharakter haben.

#### **4. Berücksichtigung wesentlicher Aspekte**

Bei der Festlegung der Grundgebühr sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Einhaltung des Verursacherprinzips
- Langfristige Finanzierbarkeit der Erschliessungsanlagen (neuer GEP)
- Allfällige Erhöhung der Gebühren ABV
- Allfällig neue (Alternativ-)Techniken
- Voraussichtliche Erträge aus Anschlussgebühren
- Rückfluss von Subventionen für früher getätigte Investitionen
- Finanzplanung bzw. Investitionsprogramm
- Kosten Unterhalt und Betrieb der Verbandsanlagen
- Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip
- Berücksichtigung des Grundsatzes „Gebühr darf keine Steuer sein“

-----